



Regierung der Oberpfalz

Amtsblatt

61. Jg. Nr. 12 / 22. August 2005

Inhaltsübersicht

Schulwesen

Verordnung über Organisationsänderungen an der Volksschule Steinsberg-Eitlbrunn (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Schule am Schlossberg Regenstauf (Grund- und Hauptschule), Landkreis Regensburg, Vom 26. Juli 2005 Nr. 530.4-5102-R/L-50 62

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Eschenbach i.d.OPf. (Grund- und Hauptschule) und Schlammersdorf (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, Vom 9. August 2005 Nr. 503.4-5102-NEW-22 62

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2005 63
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Amberg für das Haushaltsjahr 2005 63

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) und der Stadt Amberg, Vom 28. Juli 2005 Nr. 230-1402 AM 2 64
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Amberg und der Stadt Auerbach i.d.OPf. über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Auerbach i.d.OPf. vom 1. August 2005 Az. 230-1443 AM 8 64
Bekanntmachung über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland vom 8. August 2005 Az. 230-1444.3 SAD 1 65

Personalnachrichten

Nachruf für Frau Klarissa Wegmann 69

Verordnung über Organisationsänderungen an der Volksschule Steinsberg-Eitlbrunn (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Schule am Schlossberg Regenstauf (Grund- und Hauptschule), Landkreis Regensburg, Vom 26. Juli 2005

Nr. 530.4-5102-R/L-50

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus Gemeindeteilen Buchenlohe, Dirnberg, Eichlberg, Eitlbrunn, Ellmau, Epfenthau, Ferneichelberg, Forst-

berg, Frauenberg, Ganglhof, Geiersberg, Grub, Hochstraß, Hohenwarth, Holz, Irlbründl, Kerm, Kleeblatt, Kohlstatt, Kühtal, Kürnberg, Lindach, Loch, Mettenbach, Neuried, Oberhub, Preischlgut, Reingrub, Reiterberg, Richterskeller, Schanzlohe, Schnepfenberg, Schönlaiten, Steinsberg, Süßberg, Unterhub, Wasa und Wieden des Marktes Regenstauf werden von der Volksschule Steinsberg-Eitlbrunn (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Schule am Schlossberg Regenstauf (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.

Die Volksschule Steinsberg-Eitlbrunn besteht als Grundschule weiter.

§ 2

§ 1 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule in dem Markt Regenstauf, Landkreis Regensburg, vom 9. Juni 1995 Nr. 240-5102-R/L-28 (RABl S. 43), geändert mit Verordnung vom 6. Juni 2002 Nr. 530-5102-R/L-43 (RABl S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 Buchstabe B) wird gestrichen;
2. In Nr. 3 Buchstabe C) wird die Zahl „7“ ersetzt durch die Zahl „5“;
3. Nr. 3 Buchstabe C) wird Nr. 3 Buchstabe B);
4. In Nr. 4 werden im Klammerzusatz die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Für Schüler, die im Schuljahr 2004/05 die 5. Jahrgangsstufe der Volksschule Steinsberg-Eitlbrunn besuchen, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Regensburg, 26. Juli 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Eschenbach i.d.OPf. (Grund- und Hauptschule) und Schlammersdorf (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab. Vom 9. August 2005

Nr. 530.4-5102-NEW-22

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinden Schlammersdorf und Vorbach werden von der Volksschule Schlammersdorf (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Eschenbach i.d.OPf. (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.

Die Volksschule Schlammersdorf besteht als Grundschule weiter.

§ 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Schlammersdorf, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, vom 31. Juli 1990 Nr. 240 – 5102-NEW-8 (RABl S. 64), geändert mit Verordnung vom 3. August 1992 Nr. 240-5102-NEW-8 (RABl S. 92), erhält folgende Fassung:

1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
2. In § 2 werden die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.

§ 3

In § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen Eschenbach i.d.OPf., Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, vom 31. Juli 1990 Nr. 240-5102-NEW-7 (RABl S. 63) wird die Zahl „7“ ersetzt durch die Zahl „5“.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Für Schüler, die im Schuljahr 2004/05 die 5. Jahrgangsstufe der Volksschule Schlammersdorf besucht haben, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, wenn die Mindestschülerzahl in der 6. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2005/06 erreicht werden kann.

Regensburg, 9. August 2005
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörper- beseitigung Nordbayern für das Haus- haltsjahr 2005

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2005 vom 08. April 2005 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 21. Juni 2005, Nr. 6, amtlich bekannt gemacht wurde.

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Amberg für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 21. Juni 2001 (RABl S. 37) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), hat die Versammlung des Rettungszweckverbandes Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Juli 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigegefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.550,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 28.510 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) für Investitionsumlage wird auf 0,00 € festgesetzt.
3. Der Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2004, mit 0,0958338 € pro Einwohner.

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:				
	Einwohner:	Im Verwaltungs- haushalt	Im Vermögens- haushalt	insgesamt
Landkreis Amberg- Sulzbach	108.821	= 10.429 €	0 €	=10.429 €
Landkreis Schwandorf	144.804	= 13.877 €	0 €	=13.877 €
Stadt Amberg	43.869	= 4.204 €	0 €	= 4.204 €
	297.494	28.510 €	0 €	28.510 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 1. August 2005 Az.: 230-1512 AM-Z 1-5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes in 92224 Amberg, Spitalgraben 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 2. August 2005
Rettungszweckverband Amberg
Verbandsvorsitzender

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister

**Verordnung
zur Änderung des Gebietes
der Gemeinde Kümmersbruck
(Landkreis Amberg-Sulzbach)
und der Stadt Amberg
Vom 28. Juli 2005**

Nr. 230-1402 AM 2

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus der Gemeinde Kümmersbruck werden folgende Flurstücke der Gemarkung Gärnersdorf in die Stadt Amberg umgegliedert:

<u>Fl.-Nr.</u>	<u>Fläche in ha</u>
300/28	0,0630
300/40	0,2831
300/41	0,0019
416/2	0,0240
445/2	0,0100
446/2	0,0123
446/3	0,0017
447/2	0,0503
447/3	0,0037

- (2) Das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach wird entsprechend geändert.

§ 2

Die Gebietsänderung ist im Veränderungsnachweis Nr. 2017 Gemarkung Gärnersdorf des Vermessungsamtes Amberg näher ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis wird beim Vermessungsamt Amberg aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der jeweils abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Regensburg, den 28. Juli 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Amberg und der
Stadt Auerbach i.d.OPf.
über die kommunale Verkehrs-
überwachung im Gebiet der Stadt
Auerbach i.d.OPf.
vom 1. August 2005**

Az. 230 – 1443 AM 8

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Amberg und der Stadt Auerbach i.d.OPf., Landkreis Amberg-Sulzbach, abgeschlossene

Zweckvereinbarung vom 30. Juni 2005 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Auerbach i.d.OPf. amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27. Juli 2005 Az. 230 – 1443 AM 8 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 1. August 2005
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Stadt Auerbach i.d.OPf.**

Die Stadt Amberg, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktplatz 11, 92224 Amberg

und

die Stadt Auerbach i.d.OPf., gesetzlich vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Oberer Marktplatz 1, 91275 Auerbach i.d.OPf.

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

1. Die Stadt Amberg und die Stadt Auerbach i.d.OPf. (Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht –ZuVOWIG- vom 21. Oktober 1997, GVBl. S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Juli 2004, GVBl. S. 262).
2. Die Stadt Auerbach i.d.OPf. überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Auerbach i.d.OPf. auf die Stadt Amberg.
3. Die Stadt Amberg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Bayerische Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

Die erforderliche Vereinbarung mit der Bayerischen Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Amberg.

§ 3

Kostenregelung

Die Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit fließen in voller Höhe an die Stadt Amberg. Die Kosten (Fahrt- und Personalkosten für Au-

Bendienst und Innendienstsbearbeitung), die der Stadt Amberg durch die Aufgabenwahrnehmung entstehen, stellt die Stadt Amberg der Stadt Auerbach i.d.OPf. quartalsmäßig nach gesonderter Aufstellung in Form von Mindestfällen als Abschlagszahlung in Rechnung. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird eine Schlussrechnung erstellt. Für die Berechnung werden die im Schreiben der Stadt Amberg vom 26. April 2005 angeführten Kosten für die Ermittlung der Mindestfälle herangezogen. Hierbei werden zur vollen Kostendeckung der Stadt Amberg die entstandenen Aufwendungen ersetzt, soweit sie die Einnahmen überstiegen haben.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2005, gekündigt werden.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 30. Juni 2005	Auerbach i.d.OPf., den 30. Juni 2005
Stadt Amberg	Stadt Auerbach i.d.OPf.
Wolfgang Dandorfer Oberbürgermeister	Helmut Ott Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland vom 08. August 2005

Az. 230 – 1444.3 SAD 1

Der Zweckverband Oberpfälzer Seenland hat im Wege der Neufassung seine Verbandssatzung geändert. Anlass der Änderung ist insbesondere der Austritt des Verbandsmitglieds E.ON Energie Immobilien GmbH und eine Änderung der Verbandsaufgabe. Die Verbandsversammlung hat den Beschluss hierzu mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KommZG) am 22. Juni 2005 gefasst.

Der Austritt des Verbandsmitglieds und die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Regierung der Oberpfalz macht hiermit als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt, dass sie den Austritt des Verbandsmitglieds und die Änderung der Verbandsaufgabe mit Schreiben vom 25. Juli 2005 Az. 230-1444.3 SAD 1 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt hat.

Die neu gefasste Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 08. August 2005
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Der Zweckverband Oberpfälzer Seenland erlässt auf Grund Art. 44 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende neu gefasste

Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Oberpfälzer Seenland“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wackersdorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - a) die Städte Schwandorf, Nittenau und Neunburg vorm Wald,
 - b) die Märkte Bruck i.d.OPf., Neukirchen-Balbini, Schwarzenfeld, und Schwarzhofen
 - c) die Gemeinden Bodenwöhr, Dieterskirchen, Steinberg, Thanstein und Wackersdorf
 - d) der Landkreis Schwandorf,
 - e) der Bezirk Oberpfalz.
- (2) Andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband beitreten, sofern die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung nicht ausschließen, die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Räumlicher Wirkungskreis des Zweckverbandes ist das Gebiet der in § 2 Absatz 1 Buchstaben a) mit c) genannten Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz.

§ 5

Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Ziel des Zweckverbandes ist es, das Gebiet „Oberpfälzer Seenland“ (§ 3) unter Wahrung seiner Identität und seiner Besonderheiten verstärkt und gemeinsam für den Tourismus, die Freizeitgestaltung und Erholung zu nutzen. Damit soll ein Beitrag zur integrierten ländlichen Entwicklung, zur Umstrukturierung des Raumes sowie zur Schaffung zusätzlicher und neuer Einkommensmöglichkeiten für die Bevölkerung geleistet werden. Dabei sollen auch die Belange der Denkmalpflege sowie des Natur- und Umweltschutzes Berücksichtigung finden.
- (2) Der Zweckverband hat in erster Linie eine beratende, initiiierende, koordinierende, vermittelnde und ausgleichende Funktion. Dadurch sollen die vorhandenen Potentiale gebündelt und neue Vorhaben aufeinander abgestimmt werden.
- (3) Der Zweckverband hat in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Erholung, vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung und Fortschreibung eines gemeinsamen Leitbildes und einer abgestimmten Strategie für die künftige Entwicklung des Verbandsgebietes,
 - b) Initiierung und Koordinierung von Planungen, Maßnahmen und Aktivitäten der Verbandsmitglieder sowie von Organisationen, Verbänden und Vereinen,

- c) Aufzeigen und Vermitteln von Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte und Beratung in Finanzierungsfragen,
 - d) Hinwirken auf die Verbesserung der Qualität öffentlicher und privater Einrichtungen im Bereich Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholung und der Serviceleistungen,
 - e) gemeinsame Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder nach außen durch eigene Werbemaßnahmen, Teilnahme an Messen, Kontaktpflege mit Verbänden und Organisationen und ähnliches,
 - f) Nutzung von Rationalisierungspotentialen und Synergieeffekten für die Verbandsmitglieder durch die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Tourismusbüros mit zentraler Vermittlung der Angebote, Erstellung und Fortschreiben von Bedarfs- und Angebotsanalysen, Verbesserung der Informationsmöglichkeiten für Gäste,
 - g) Hinwirken auf den Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs und die Steuerung des Individualverkehrs, auf die Vervollständigung und Vernetzung von Geh- und Radwegen sowie die Vereinheitlichung der Beschilderung,
 - h) Planung, Finanzierung und Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Auftrag von Verbandsmitgliedern
 - i) Planung, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen, Veranstaltungen und ähnlichem im Auftrag von Verbandsmitgliedern,
 - j) Initiierung und Koordinierung von Planungen und Projekten im Bereich der Denkmal- und Heimatpflege, sowie auf kulturellem Sektor.
- (4) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
 - a) der Verbandsvorsitzende,
 - b) die Verbandsversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können beratende Ausschüsse sowie ein Beirat gebildet werden.
- (3) Dem Beirat sollen Vertreter der Direktion für ländliche Entwicklung, des Tourismusverbandes Ostbayern, des Bayerischen Bauernverbandes, des Hotel- und Gaststättenverbandes, der zuständigen Straßenbau- und Wasserwirtschaftsämter sowie weiterer lokaler Aktionsgruppen und Personen angehören, die die Erfüllung der Verbandsaufgaben unterstützen und fördern.

§ 7

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, der Vorsitzenden der Ausschüsse und des Beirates und ihrer Stellvertreter sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Beirates, die nicht kommunale Wahlbeamte sind, wird durch eine Satzung entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger festgesetzt.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. In der Verbandsversammlung werden die Gemeinden durch die ersten Bürgermeister (Oberbürgermeister), der Landkreis durch den Landrat, der Bezirk durch den Bezirkstagspräsidenten vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter.
- (3) Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) beziehungsweise des Landrates, des Bezirkstagspräsidenten und ihrer Stellvertreter kann eine Gemeinde, der Landkreis oder der Bezirk durch das zuständige Beschlussorgan auch eine andere Person als Verbandsrat oder Stellvertreter bestellen. Werden andere Personen zu Verbandsräten oder deren Stellvertreter bestellt, so sind sie von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es Verbandsräte mit mindestens einem Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahlen oder die Aufsichtsbehörde beantragen; im Auftrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsführer und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11

Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Von den Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung entfallen auf

1. die Gemeinden	65 %
2. den Landkreis Schwandorf	23,5 %
3. den Bezirk Oberpfalz	11,5 %
- (2) Die Stimmen der Gemeinden werden nach dem Schlüssel Einwohnerzahl, Fläche und touristische Komponente errechnet. Dabei ergeben je angefangene tausend Einwohner, je angefangene tau-

send Hektar und je angefangene hundert touristische Betten oder Stellplätze je eine Stimme. Die so errechnete Stimmenzahl ergibt 65 % der Gesamtstimmen nach Absatz 1.

- (3) Bei der Stimmenberechnung ist hinsichtlich der Einwohnerzahlen die jeweils letzte Volkszählung einschließlich der amtlichen Fortschreibung, hinsichtlich der Flächen die amtliche Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung maßgebend.
- (4) Eine Neuberechnung der Stimmenanteile gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Anlage I erfolgt jeweils im Jahr der allgemeinen Kommunalwahlen in Bayern mit Wirkung ab dem 1. Januar des folgenden Jahres. Zudem erfolgt jeweils zur Hälfte der Wahlperiode eine Überprüfung der Stimmenanteile gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Anlage I. Über die Notwendigkeit einer Neuberechnung entscheidet die Verbandsversammlung. Eine Neuberechnung der Stimmenanteile erfolgt mit Wirkung ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.

§ 12

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl verfügen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat kann nur einheitlich abstimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden. Bei Wahlen erhält jeder Verbandsrat mit mehr als einer Stimme eine seinem Stimmgewicht entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Dabei können Stimmzettelgattungen ausgegeben werden, soweit dadurch das Abstimmungsergebnis nicht gefährdet wird.
- (4) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung ist für folgende Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Änderung der Verbandsaufgabe
 - b) Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern oder deren Ausschluss sowie die dadurch bedingten Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung des Verbandes,
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - e) Erlass einer Dienstordnung für den Geschäftsführer und Kassenverwalter.

Die Änderung von § 12 Absatz 4 Buchstabe a und von § 21 Absatz 1 ist nur mit Zustimmung des Bezirks Oberpfalz möglich.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einem Beschlussbuch beziehungsweise einer Niederschriftensammlung festzulegen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen
3. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
5. die Bildung, Besetzung und Auflösung der Ausschüsse und des Beirates,
6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
8. die Übrigen in § 12 Absatz 4 genannten Angelegenheiten.

§ 14

Beratende Ausschüsse und Beirat

- (1) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Mit ihrem Einverständnis kann die Verbandsversammlung ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung bestellen.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse, die Zahl der Mitglieder und die Besetzung regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss. Bei der Besetzung ist das Stimmenverhältnis der Mitgliedsgruppen zu berücksichtigen.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 9 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 10, 12 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5 sinngemäß.
- (6) Für den Beirat gelten die vorgenannten Absätze 1 mit 5 entsprechend.

§ 15

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes geheim gewählt.
- (2) Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden beziehungsweise seiner Stellvertreter weiter aus.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Er ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 13 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Verbands-

vorsitzenden oder seine Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer entsprechenden Vollmacht auch von Dienstkräften des Zweckverbandes unterzeichnet werden.

§ 17

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter.
- (2) Er hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeiten übergehen, so haben die beteiligten Gemeinden und der Landkreis Schwandorf die Beamten und Versorgungsempfänger entsprechend ihrem Stimmverhältnis zu übernehmen.

§ 18

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten und einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Solange kein Geschäftsführer bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei Bediensteter oder einer Verwaltung einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsführer mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 16 Absatz 2 und 3 und unbeschadet des § 13 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Beirats teil.

III. Verbandswirtschaft

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindefirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 20

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs, Umlage

- (1) Der durch Zuweisungen, Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach den Stimmenanteilen gemäß § 11 umgelegt, wobei die Umlage für den Bezirk Oberpfalz maximal 15.338,76 €/Jahr betragen darf. Das gilt für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.
- (2) Die Höhe des ungedeckten Finanzbedarfs und die Verbandsumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt und den Verbandsmitgliedern vor Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilt. Änderungen während eines Haushaltsjahres sind nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich.
- (3) Die Verbandsumlage ist in zwei Jahresraten jeweils zum 1. Februar und zum 1. August zur Zahlung fällig. Ist die Haushaltssatzung zu diesen Stichtagen noch nicht rechtskräftig erlassen, kann der Zweckverband Teilbeträge aufgrund der im vorangegangenen Haushaltsjahr festgesetzten Umlage erheben.
- (4) Erledigt der Zweckverband im Auftrag eines Verbandsmitgliedes eine Aufgabe des Mitgliedes, so sind die nicht anderweitig gedeckten Kosten von diesem zu erstatten.

§ 22

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden vom Landkreis Schwandorf geführt.

§ 23

Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Artikel 102 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Jahresrechnung des Zweckverbandes wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schwandorf vorgeprüft. Der Bericht hierüber ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. § 10 Absatz 1 findet keine Anwendung.
Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Artikel 106 GO ist entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist niederzuschreiben.
- (5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (6) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (7) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.
- (8) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Schwandorf.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25

Austritt aus dem Zweckverband

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist mindestens ein Jahr vorher dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 26

Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Die Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (RABl S. 52), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland vom 9. April 2003 (RABl S. 35), außer Kraft.

Wackersdorf, den 01. August 2005

Volker Liedtke
Verbandsvorsitzender

Anlage I zu § 11 der Satzung

I. Stimmzahlen der Gemeinden:

Stimmenverteilung neu zum 01.01.2005							
Gemeinde	Einwohner am 30.06.2002	Stimmen aus Einwohner	Fläche in Hektar am 01.01.	Stimmen aus Fläche	Touristische Betten / Stellplätze	Touristische Komponente	Gesamt
Bodenwöhr	4.010	5	5.191	6		7	18
Bruck i.d.OPf.	4.458	5	3.681	4		2	11
Dieterskirchen	1.073	2	2.410	3		1	6
Neukirchen-Balbini	1.200	2	4.707	5		1	8
Neunburg vorm Wald	8.343	9	11.017	12		10	31
Nittenau	8.498	9	9.315	10		4	23
Schwandorf	28.056	29	12.374	13		4	46
Schwarzenfeld	6.400	7	3.826	4		3	14
Schwarzhofen	1.548	2	3.611	4		1	7
Steinberg	1.751	2	2.022	3		2	7
Thanstein	1.012	2	2.785	3		1	6
Wackersdorf	4.920	5	3.356	4		5	14
Summe	71.269	79	64.295	71		41	191

- II. Die Stimmzahlen der nachfolgenden Verbandsmitglieder werden auf zwei Dezimalstellen errechnet. Dezimalstellen bis einschließlich 0,50 werden abgerundet, darüber liegende aufgerundet.

Haben mehrere Mitglieder den gleichen Anspruch auf die letzte Stimmzahl, so entscheidet das Los, welchem diese zufällt.

Dies ergibt folgende Stimmzahlen:

- Landkreis Schwandorf: 69 Stimmen
- Bezirk Oberpfalz: 34 Stimmen

NACHRUF

Verstorben ist die ehemalige Regierungsangehörige,
Frau Regierungsangestellte

Klarissa Wegmann

am 12. August 2005 im 63. Lebensjahr.

Frau Wegmann war bei uns seit 1. Januar 1972 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand Ende Oktober 2002 beim Sachgebiet 100 beschäftigt.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

August 2005

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Reiner Fries-Hanauer
Personalratsvorsitzender